

Eckpunkte der Aktienoptionsprogramme gemäß Beschlussfassungen vom 07. Juni 1999, 26. Juni 2000, 18. Juni 2001, 07. Juni 2005, 30. Mai 2007, 28. August 2008, 16. Juni 2011 und 14. Juni 2012 nebst Änderungen durch Beschlussfassungen der Hauptversammlung vom 04. Juni 2009 und 14. Juni 2012:

(i) Ermächtigungsbeschluss vom 07. Juni 1999

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von ursprünglich insgesamt bis zu € 1.466.600,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu einem Fünftel an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu einem Fünftel an leitende Angestellte (Gruppe B) und bis zu drei Fünftel an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A, B und C jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Jedoch dürfen Bezugsrechte ab dem Geschäftsjahr 2000 nur dann gewährt werden, wenn der Durchschnitt der Xetra-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Monate des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Gewährung der Bezugsrechte um mindestens 30% über dem entsprechenden Durchschnitt für die letzten drei Monate des vorgehenden Geschäftsjahres gelegen hat (nachfolgend „erforderliche Kurssteigerung“). War die Aktie in dem maßgeblichen Referenzzeitraum noch nicht börsennotiert, so gilt als Referenzkurs der Platzierungspreis beim Börsengang. Wird die erforderliche Kurssteigerung nicht erreicht, so kann der Aufsichtsrat die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitarbeiter dennoch zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die vorgenannten Beschränkungen für die Gesamtzahl der in jedem Jahr auszugebenden Bezugsrechte sowie die Bestimmungen über die Verteilung der Bezugsrechte zwischen Vorstand und Mitarbeiter gelten auch in diesem Fall.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach zwei Jahren ein Drittel, nach Ablauf eines weiteren Jahres bis zu insgesamt zwei Drittel und nach Ablauf des vierten Jahres sämtliche der ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben. Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 105% des Basiskurses erreicht. Dabei ist Basiskurs der Xetra-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte; Kurs bei Ausübung ist der Xetra-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird. Abweichend von dem Vorstehenden ist für die im Kalenderjahr 1999

begebenen Bezugsrechte der Basiskurs gleich dem Platzierungspreis der Aktie der Gesellschaft im Zuge ihrer Börseneinführung. Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Basiskurses. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

(ii) Ermächtigungsbeschluss vom 26. Juni 2000

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von ursprünglich insgesamt bis zu € 949.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten erfolgt durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu einem Zehntel an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe A) und bis zu neun Zehntel an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Gesellschaften (Gruppe B) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A und B jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Jedoch dürfen Bezugsrechte nur dann gewährt werden, wenn der Durchschnitt der Xetra-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Monate des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Gewährung der Bezugsrechte um mindestens 30% über dem entsprechenden Durchschnitt für die letzten drei Monate des vorgehenden Geschäftsjahres gelegen hat (nachfolgend „erforderliche Kurssteigerung“). War die Aktie in dem maßgeblichen Referenzzeitraum noch nicht börsennotiert, so gilt als Referenzkurs der Platzierungspreis beim Börsengang. Wird die erforderliche Kurssteigerung nicht erreicht, so kann der Aufsichtsrat die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitarbeiter dennoch zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit könnte sich etwa bei der Neueinstellung von besonders qualifizierten Mitarbeitern oder im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen ergeben. Die vorgenannten Beschränkungen für die Gesamtzahl der in jedem Jahr auszugebenden Bezugsrechte sowie die Bestimmungen über die Verteilung der Bezugsrechte zwischen Vorstand und Mitarbeiter gelten auch in diesem Fall.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach zwei Jahren ein Drittel, nach Ablauf eines weiteren Jahres bis zu insgesamt zwei Drittel und nach Ablauf des vierten Jahres sämtliche der ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben. Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 105% des Basiskurses erreicht. Dabei ist Basiskurs der Xetra-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte; Kurs bei Ausübung ist der Xetra-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird. Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Er-

werb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe von 105% des Basis-kurses. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

(iii) Ermächtigungsbeschluss vom 18. Juni 2001

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von ursprünglich insgesamt bis zu € 1.129.600,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 300.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 150.000 an die Mitarbeiter der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 679.600 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Gesellschaften (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A, B und C jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Die weiteren Bedingungen entsprechen denen des Ermächtigungsbeschlusses vom 26. Juni 2000, siehe oben unter (ii).

(iv) Ermächtigungsbeschluss vom 07. Juni 2005

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von ursprünglich insgesamt bis zu € 1.741.481,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 700.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 341.481 an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 700.000 an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 40% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben („Wartezeit“). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tag der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% über-

steigt („Erfolgsziel“). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

(v) Ermächtigungsbeschluss vom 30. Mai 2007

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von ursprünglich insgesamt bis zu Euro 2.140.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 1.000.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 400.000 an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 740.000 an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 40% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben („Wartezeit“). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tag der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt („Erfolgsziel“). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

(vi) Ermächtigungsbeschluss vom 28. August 2008

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nenn-

betrag von ursprünglich insgesamt bis zu € 3.400.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 1.000.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) und bis zu 2.400.000 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 50% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben („Wartezeit“). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tag der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt („Erfolgsziel“). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

(vii) Beschluss der Hauptversammlung vom 04. Juni 2009

Mit Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung wurden die Ausübungszeiträume der Aktienoptionsprogramme gemäß Ermächtigungsbeschlüssen vom 07. Juni 2005, 30. Mai 2007 und 28. August 2008 im Sinne der vorstehend unter (iv), (v) und (vi) dargestellten Eckpunkte geändert.

(viii) Ermächtigungsbeschluss vom 16. Juni 2011

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 15. Juni 2016 für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen und einmalig oder mehrfach Bezugsrechte auf bis zu Stück 1.200.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von ursprünglich insgesamt bis zu € 1.200.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des unter nachstehend lit. b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe etwaiger künftig zu beschließender Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Gewährung der Bezugsrechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgender Bestimmungen:

Berechtigt zum Erwerb der Bezugsrechte sind ausschließlich die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bestimmt den genauen Kreis der berechtigten Vorstandsmitglieder und den genauen Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte.

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte in Höhe von 1.200.000 Bezugsrechten entfällt auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft.

Jedes Bezugsrecht gewährt dem Inhaber des Bezugsrechts das Recht, eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer (4) zu erwerben. Die Erfüllung der Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft mit Stückaktien unter Ausnutzung des nachstehend unter lit. b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder mit eigenen Stückaktien der Gesellschaft erfolgen.

Die Bezugsrechte können den Bezugsberechtigten laufend bis zum 15. Juni 2016 zum Erwerb angeboten werden. Im Rahmen des Gesamtvolumens sollen je Kalenderjahr nicht mehr als 50% der Bezugsrechte ausgegeben werden. § 14 WpHG bleibt unberührt.

Der Ausübungspreis zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht dem Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse unmittelbar vor dem Tag der Zuteilung der Bezugsrechte im Wege des Vertragsschlusses zwischen der Gesellschaft und dem zum Erwerb des Bezugsrechts berechtigten Mitglied des Vorstands („Ausgabetag“), mindestens aber dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals („Ausübungspreis“). Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist, dass der Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an mindestens einem Relevanten Tag während der Wartezeit gemäß Ziffer (6) den Ausübungspreis um mindestens 20% übersteigt („Erfolgsziel“). „Relevanter Tag“ ist jeweils der Tag, vor dem der Öffentlichkeit der Jahresfinanzbericht (§ 37v Abs. 1 WpHG), der Quartalsbericht (§ 37x Abs. 3 WpHG) bzw. eine Zwischenmitteilung (§ 37x Abs. 1 WpHG) oder der Halbjahresfinanzbericht (§ 37w Abs. 1 WpHG) zur Verfügung gestellt wird.

Falls die Gesellschaft während der Laufzeit von Bezugsrechten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder eigene Aktien veräußert oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten begibt, können die Bezugsrechtsbedingungen vorsehen, dass der Ausübungspreis nach näherer Maßgabe der Bezugsrechtsbedingungen angepasst wird. Die Bezugsrechtsbedingungen können darüber hinaus eine Anpassung der Bezugsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktien-split) und Zusammenlegung von Aktien vorsehen. § 9 AktG bleibt jeweils unberührt.

Die den einzelnen berechtigten Vorstandsmitgliedern jeweils gewährten Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabetag ausgeübt werden („Wartezeit“). Nach Ablauf des achten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte ersatzlos. Die Bezugsrechte können in jedem Jahr nur innerhalb bestimmter Zeiträume von jeweils drei Wochen ausgeübt werden, die jeweils am dritten Handelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung bzw. nach dem Tag beginnen, an dem der Öffentlichkeit der Jahresfinanzbericht (§ 37v Abs. 1 WpHG),

der Quartalsbericht (§ 37x Abs. 3 WpHG) bzw. eine Zwischenmitteilung (§ 37x Abs. 1 WpHG) oder der Halbjahresfinanzbericht (§ 37w Abs. 1 WpHG) zur Verfügung gestellt wurde; § 14 WpHG bleibt unberührt. Soweit der Ausübungszeitraum in einen Sperrzeitraum fällt, wird der Ausübungszeitraum verkürzt. Als Sperrzeitraum gelten folgende Zeiträume: (i) der Zeitraum vom Beginn des Tages, an dem die Gesellschaft ein Angebot zum Bezug neuer Aktien oder Anleihen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zum Ablauf der (ggf. verlängerten) Bezugsfrist und (ii) der Zeitraum vom Ablauf des 37. Tags vor einer Hauptversammlung bis zum Beginn des 21. Tages vor einer Hauptversammlung (der Tag der Hauptversammlung jeweils nicht mitgerechnet).

Die Bezugsrechte können nur durch die berechnigte Person selbst oder ihren Erben ausgeübt werden. Die Bezugsrechte sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar; sie sind jedoch vererblich. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange zwischen der berechtigten Person und der Gesellschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Bezugsrechtsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die berechnigte Person verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft in sonstiger nicht kündigungsbefingter Weise endet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Bezugsrechtsbedingungen für die berechnigte Personengruppe festzulegen. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppe, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, die Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Berechnigten sowie weitere Verfahrensregelungen.

(ix) Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2012

Mit Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung wurde der Gewinnbeteiligungszeitraum für die Aktienoptionsprogramme gemäß Ermächtigungsbeschlüssen vom vom 07. Juni 1999, 26. Juni 2000, 18. Juni 2001, 07. Juni 2005 (geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 04. Juni 2009), 30. Mai 2007 (geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 04. Juni 2009), 28. August 2008 (geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 04. Juni 2009) und 16. Juni 2011 (geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2012) wie folgt bestimmt:

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

(x) Ermächtigungsbeschluss vom 14. Juni 2012

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2017 („Ermächtigungszeitraum“) für Mitglieder des Vorstands der Evotec AG (höchstens 50% der ausgegebenen Share Performance Awards), Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland (höchstens 10% der ausgegebenen Share Performance Awards) sowie für ausgewählte Führungskräfte der Evotec AG und verbundener Unternehmen im In- und Ausland (höchstens 40% der ausgegebenen Share Per-

formance Awards) („Bezugsberechtigte“) ein Aktienoptionsprogramm in Form eines Share Performance Plan 2012 („SSP 2012“) aufzulegen und einmalig oder mehrfach Bezugsrechte in Gestalt von „Share Performance Awards“ auf bis zu Stück 4.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu € 4.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren zu gewähren. Ein Share Performance Award gewährt bis zu zwei Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft, die wiederum jeweils zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft berechtigen. Soweit Share Performance Awards aufgrund des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus der Evotec AG oder einem verbundenen Unternehmen oder aufgrund des Ausscheidens eines verbundenen Unternehmens aus der Evotec Gruppe innerhalb des Ermächtigungszeitraums verwirken, darf eine entsprechende Anzahl von Share Performance Awards zusätzlich ausgegeben werden. Für die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Evotec AG gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des von der Hauptversammlung mit Beschluss vom 14. Juni 2012 genehmigten bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfolgen..

Share Performance Awards können nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Erfolgsziele („Key Performance Indicators“) erreicht werden. Die Erfolgsziele für jede einzelne Tranche der Share Performance Awards werden vom Aufsichtsrat festgesetzt und bestehen in der Kombination von mindestens drei der vier nachfolgend bestimmten Erfolgsziele und deren Entwicklung. Innerhalb jedes der nachfolgend genannten Erfolgsziele gibt es wiederum ein „Mindestziel“, das erreicht sein muss, damit Share Performance Awards (teilweise) ausübbar werden, sowie ein „Maximalziel“, bei dessen Erreichen sämtliche Share Performance Awards im Rahmen der Gewichtung des jeweiligen Erfolgsziels in voller Höhe ausübbar werden. Die Erfolgsziele sind „Konzernumsatz“, „Operatives Ergebnis“, „Konzern-Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit“ und „Aktienkurs“. Die jeweiligen Berechnungsmethoden sind in dem Beschluss vom 14. Juni 2012 ausgeführt. Der Erfolgsbemessungszeitraum für die jeweiligen Erfolgsziele ist der Dreijahreszeitraum beginnend mit dem 01. Januar des Jahres, in dem die einzelne Tranche der Bezugsrechte ausgegeben wird.

Innerhalb jeder einzelnen Tranche der Share Performance Awards haben die Erfolgsziele jeweils die gleiche Gewichtung (d. h. bei der Festsetzung von drei Erfolgszielen jeweils rd. 33,333%, bei Festlegung von vier Erfolgszielen jeweils 25%). Innerhalb jedes der nachfolgend genannten Erfolgsziele gibt es wiederum ein „Mindestziel“, das erreicht sein muss, damit Share Performance Awards (teilweise) ausübbar werden, sowie ein „Maximalziel“, bei dessen Erreichen sämtliche Share Performance Awards im Rahmen der Gewichtung des jeweiligen Erfolgsziels in voller Höhe ausübbar werden.

Die je Tranche ausübbare Anzahl von Bezugsrechten entspricht, vorbehaltlich von Sonderregelungen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten vor Ablauf der Wartezeit, der Anzahl sämtlicher Bezugsrechte der jeweiligen Tranche (Anzahl der gewährten Share Performance Awards x 2) multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz, der sich aus der Summe der prozentualen Höhe der Ausübbarkeit der Share Performance Awards der jeweiligen Tranche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dividiert durch die Anzahl der Erfolgsziele ergibt. Ergibt sich danach keine ganzzahlige Anzahl von ausübbaeren Bezugsrechten, so wird die Anzahl der

ausübbarer Bezugsrechte durch kaufmännische Rundung ermittelt. Der Bezug von Bruchteilen von Aktien ist ausgeschlossen; ein etwaiger Spitzenausgleich erfolgt nicht.

Für den Fall außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen kann der Aufsichtsrat die den Mitgliedern des Vorstands gewährten Bezugsrechte dem Inhalt und dem Umfang nach ganz oder teilweise begrenzen.

Nach Ablauf der Wartezeit können die in einer Tranche ausgegebenen Share Performance Awards und die hieraus resultierenden Bezugsrechte nur einmal nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgeübt werden. Die Wartezeit einer Tranche von Share Performance Awards beginnt jeweils mit dem festgelegten Ausgabetag und endet mit dem Ablauf des vierten Jahrestags nach dem Ausgabetag. Als „Ausgabetag“ gilt der Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft den Bezugsberechtigten das Angebot über die Share Performance Awards macht, ungeachtet des Zeitpunkts des Zugangs oder der Annahme des Angebots. Die Laufzeit der Share Performance Awards beträgt jeweils fünf Jahre, vom Ausgabetag an gerechnet. Die Ausübung muss innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ab Beendigung der jeweiligen Wartezeit („Ausübungszeitraum“) erfolgen.

Die Share Performance Awards und die hieraus resultierenden Bezugsrechte können innerhalb des Ausübungszeitraums grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind Sperrzeiträume. Als Sperrzeitraum gelten folgende Zeiträume: (i) diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume, die jeweils enden am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht oder Halbjahresfinanzbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird, (ii) der Zeitraum vom Beginn des Tages, an dem die Gesellschaft ein Angebot zum Bezug neuer Aktien oder Anleihen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zum Ablauf der (ggf. verlängerten) Bezugsfrist und (iii) der Zeitraum vom Ablauf des 37. Tages vor einer Hauptversammlung bis zum Beginn des 21. Tages vor einer Hauptversammlung (der Tag der Hauptversammlung jeweils nicht mitgerechnet).

Bei Ausübung der Bezugsrechte ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der „Ausübungspreis“ je Aktie entspricht dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte, derzeit € 1,00.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Wert der bei Ausübung von einzelnen oder sämtlichen Bezugsrechten einzelner Tranchen auszugebenden Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszuführen oder Aktien, die aus dem eigenen Bestand stammen oder zu diesem Zweck erworben werden, unter Wegfall der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Entrichtung des Ausübungspreises zu liefern. Ansonsten bleiben die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Die Bezugsrechte können nur durch die berechtigte Person selbst oder ihre Erben ausgeübt werden. Die Bezugsrechte sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar; sie sind jedoch vererblich. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange zwischen der berechtigten Person und der Gesellschaft ein ungekündigtes Dienst- oder Anstellungsverhältnis besteht. Können Bezugsrechte nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nicht mehr ausgeübt werden, so verirken sie ersatz- und entschädigungslos. Die Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von verirkten Bezugsrechten bleibt davon unberührt. Für den Todesfall, die Pensionierung, Berufungsunfähigkeit und sonstige Sonder-

fälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens verbundener Unternehmen, von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Evotec Gruppe sowie für den Fall des Kontrollwechsels (Change of Control) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen können Sonderregelungen, einschließlich der zeitanteiligen Kürzung der ausübaren Bezugsrechte, getroffen werden.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, bei der Umsetzung dieses Beschlusses gegenüber Führungskräften verbundener Unternehmen im Ausland von den Bestimmungen dieses Beschlusses insoweit abzuweichen, wie der Inhalt dieses Beschlusses nicht aktienrechtlich zwingend in die Beschlusszuständigkeit der Hauptversammlung fällt oder soweit dieser Beschluss über aktienrechtliche Mindestanforderungen hinausgeht.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Share Performance Awards und sich daraus ergebenden Bezugsrechten sowie für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Bedingungen des SPP 2012 einschließlich der Bezugsrechtsbedingungen festzulegen, soweit die Mitglieder des Vorstands der Evotec AG betroffen sind. Im Übrigen ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, diese Einzelheiten festzusetzen. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte, die Ausübungszeiträume, die Gewährung von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabetermins innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraums sowie Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, insbesondere im Falle der Pensionierung, im Todesfall, bei Berufsunfähigkeit, bei Ausscheiden eines Unternehmens, eines Betriebes oder Betriebsteiles aus der Evotec Group oder im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Die Bezugsrechtsbedingungen sollen ferner angemessene Regelungen zur Beachtung gesetzlicher oder Evotec-interner Insiderregelungen sowie übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten, aufgrund derer der wirtschaftliche Wert der Bezugsrechte im Wesentlichen gesichert wird, insbesondere indem für die Ermittlung der Erfolgsziele ein etwaiger Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien, Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft oder andere Maßnahmen mit vergleichbaren Effekten berücksichtigt werden; eine Anpassung des Ausübungspreises erfolgt hierbei nicht.

Hamburg, im April 2015

Dr. Werner Lanthaler
CEO

Colin Bond
CFO

Dr. Cord Dohrmann
CSO

Dr. Mario Polywka
COO